

Finanz- und Steuermanagement  
0359/VII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 18.12.2014

**I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Siegburg vom 17.12.2010**

**Sachverhalt:**

Ein Mittel zur Haushaltskonsolidierung könnte die Erhöhung von Steuersätzen im Bereich der Vergnügungssteuer sein. Sowohl der gemeinsame Vorschlag von CDU und FDP wie auch der Fraktion „Die Linke“ sieht eine Steueranpassung mit dem Ziel einer 10%-igen Einnahmenerhöhung vor. Vorschläge anderer Fraktionen oder Ratsmitglieder lagen bis zum 8.12.2014 nicht vor.

Da dieser Ertrag zu 95% aus der Vergnügungssteuer bei Apparaten mit Gewinnspielmöglichkeit resultiert, macht eine Gebührenanpassung nur in diesem Bereich Sinn.

Zurzeit gilt die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Siegburg vom 17.12.2010, wonach die Bemessung der Vergnügungssteuer bei Apparaten mit Gewinnspielmöglichkeit nach dem Einspielergebnis erfolgt; auf dieses wird aktuell ein Steuersatz i.H.v. 10% erhoben. Bei Apparaten mit Gewinnspielmöglichkeit, die das Einspielergebnis nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachweisen und belegen können, kann eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt in seinem Schreiben vom 29.11.2013 (Schnellbrief 206/2013), das Einspielergebnis durch den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer zu ersetzen. Durch die Umstellung auf den Spieleinsatz wird ein noch engerer Bezug zum sogenannten individuellen Vergnügungsaufwand der Spieler hergestellt und eine möglichst wirklichkeitsnahe Besteuerung gewährleistet (BVerwG, Urteil v. 09.06.2010 – 9CN 1.09 Rn. 22).

Die Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeit des Einspielergebnisses nach Anzahl der Apparate entfällt indes, da diese Form der Besteuerung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) verstößt (BVerwG, Urteil v. 09.06.2010 -9 CN 1.09, Rn. 13).

Die Umstellung der Bemessungsgrundlage vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz stellt einen dynamischen Prozess dar. Es kann nicht ausnahmslos gewährleistet werden, dass zum Erlasszeitpunkt der Nachtragssatzung (geplant 01.01.2015) alle Apparate mit Gewinnspielmöglichkeit den Spieleinsatz im Zählwerkausdruck darstellen können und somit den technischen Anforderungen entsprechen.

Deshalb wäre eine Festlegung auf ein bestimmtes Enddatum für die Zulässigkeit des Einspielergebnisses als Steuermaßstab nicht sachgerecht.

Als Vorlage für die Nachtragssatzung dient die „Mustersatzung zur Vergnügungssteuer“ des Städte- und Gemeindebundes NRW. Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer sowie den zu erhebenden Steuersatz.

Eine rein rechnerische Umstellung vom jetzigen Steuersatz nach dem Einspielergebnis i.H.v. 10%

ergäbe nach stichprobenartigen Ermittlungen einen Steuersatz nach dem Spieleinsatz i.H.v. rund 2,5%. Da die Umstellung jedoch zumindest ertragsneutral erfolgen sollte, und es keine Erfahrungswerte bezüglich der neuen Bemessungsgrundlage gibt, empfiehlt die Verwaltung, den Steuersatz auf 3% festzulegen. Dies entspräche 12% auf die alte Bemessungsgrundlage. Bei unveränderten Rahmendaten kann von einer Ertragssteigerung von 35.000 € bis 40.000 € ausgegangen werden.

Es werden zudem weitere redaktionelle Änderungen an der Nachtragssatzung vorgenommen, die aus der Mustersatzung hervorgehen.

**finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung des Steuersatzes führt zu einer geringfügigen Mehrbelastung für den Steuerzahler.

**Leit- und strategische Ziele:**

**Betroffenes Leitziel:**

D – Die bürgernahe und effiziente Verwaltung und Bürgervertretung

**Betroffenes strategisches Ziel:**

14 – Siegburger Rat und Verwaltung stehen auch zukünftig für eine verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft ein.

**Zielauswirkungen:**

Sachgerechtere und wirklichkeitsnähere Besteuerung des individuell tatsächlich getätigten Vergnügungsaufwands der Spieler.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt nachstehende

**1. Nachtragssatzung vom xx.12.2014  
zur Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Siegburg vom 17.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), alle Rechtsvorschriften in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuer beschlossen:

**§1**

**§ 1 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:**

- (4) Sex- und Erotikmessen

## **§ 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

- (4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 wird wie folgt gefasst:**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **§ 7 erhält folgende neue Überschrift:**

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

## **§ 7 Absatz 1 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnspielmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei:
    - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3 v. H. des Spieleinsatzes
    - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 58,00 Euro
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
    - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3 v. H. des Spieleinsatzes
    - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 33,00 Euro

## **§ 7a erhält folgende neue Überschrift:**

Besteuerung bei fehlender Nachweismöglichkeit nach dem Einspielergebnis

## **§ 7a wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Spieleinsätze nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung weiterhin nach dem Einspielergebnis erfolgen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei:
    - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
    - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 58,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei:  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 33,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/Oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 390,00 Euro

**§ 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Kreisstadt Siegburg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Kreisstadt Siegburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

**§ 11 wird wie folgt gefasst:**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 7a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

**§2**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Siegburg, 10.12.2014

Anlage:

Synopse der bisher gültigen Vergnügungssteuersatzung und geänderten Satzung (Änderungen fett markiert)